

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Bretzwil erlässt, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Reglement ordnet die Wiederverwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen. Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen sowie für Abfälle aus Gewerbe und Industrie deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen von den Verursachern wiederverwertet oder entsorgt werden

§ 3 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen soll möglichst vermieden werden.
2. Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
3. Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.
4. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen.

§ 4 Information

1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.
2. Er gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.
3. Die Gemeindeverwaltung und die Umweltkommission wirken als Auskunftsstelle.

§ 5 Private Kompostierung

1. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.
2. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.
3. Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

§ 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

1. Abfälle sind den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren. Die Benützung der Separatsammlungen ist obligatorisch.
2. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
4. Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

II. SAMMELEINRICHTUNGEN

a). Sammlung von vermischten Abfällen

§ 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfasst alle Abfälle aus Haushalten, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Sie erfasst alle Wohnhäuser, Geschäftshäuser und öffentlichen Gebäude sowie gewerbliche Betriebe.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a). In den gebührenpflichtigen Kehrtrübsäcken (einzeln oder in Containern).
 - b). Sperrgut als Einzelstücke, in verschnürten Bündeln (max. 190x100x50 cm, 27 kg) oder in Säcken, versehen mit Gebührenmarken gemäss Tarifordnung.
 - c). In Containern bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, und Industriebetrieben, versehen mit einer Gebühren-Containerplombe pro Leerung. Der Deckel muss geschlossen sein.
4. Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern, bei grösseren Ueberbauungen und bei gewerblichen Betrieben die Verwendung von Container vorschreiben.
5. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer die Sammelroute fest und bestimmt die Sammelplätze.
6. Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
7. Sperrgut wird in der Regel zusammen mit den Siedlungsabfällen abgeführt.

b). Separatsammlungen

§ 8 Wiederverwertbare Abfälle

1. Der Gemeinderat organisiert die separate Sammlung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen. Er richtet sich dabei nach den vorhandenen Entsorgungswegen.
2. Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

§ 9 Organische Abfälle

1. Für organische Abfälle, die nicht im Sinn von § 5 am Ort ihres Entstehens kompostiert und verwertet werden können, kann die Gemeinde eine Separatsammlung durchführen und eine Kompostierungsanlage betreiben.

§ 10 Sonderabfälle aus Haushalten

1. Sonderabfälle sind so weit wie möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben. Sie dürfen der Gemeinde nur übergeben werden, wenn die Rückgabe bei der Verkaufsstelle nicht möglich ist.
2. Die Gemeinde kann periodische Sammelaktionen für Sonderabfälle durchführen.
3. Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender aufgeführt.

III. FINANZIERUNG

§ 11 Prinzip, Kostenerhebung

1. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Der Gebührenertrag muss die Kosten aller Massnahmen der Gemeinde zur Abfallbewirtschaftung decken.
3. Die Gebühren werden über die Abfahren von nicht wiederverwertbarem Hauskehricht und Sperrgut erhoben. Sie richten sich gemäss Verursacherprinzip nach der bereitgestellten Menge.
4. Die Gebühren werden in der Tarifordnung im Anhang festgelegt. Anpassungen können durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden.
5. Die Benützung von Separatsammlungen ist gebührenfrei. Ausgenommen sind ausserordentlich grosse Mengen, deren Entsorgung zusätzliche Kosten verursachen.
6. Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Vollzug

Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglementes stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 13 Strafbestimmungen, Rechtsschutz

1. Widerhandlungen gegen die Bestimmung dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.
2. Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
3. Gegen die vom Gemeinderat getroffenen Bussen-Verfügungen können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Beschwerde erheben. Dieses entscheidet endgültig.

§ 14 Inkrafttreten

1. Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 1990

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

J. Grossmann

S. Kober

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

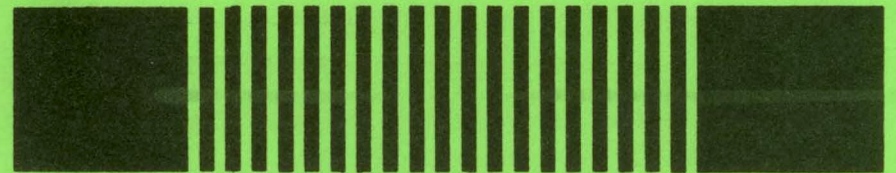
am

5. 12 90

M. Landolt

Der Gemeinderat setzt das Reglement mit Beschluss vom 17.12.1990 auf den 14.1.1991 in Kraft.

Ab 17.01.91 Kehrichtsack Gebühr



Gemeinde



Bretzwil